

Hitze bei Bauarbeiten

Informationen für Baubetriebe

Rechtliche Rahmenbedingungen

- Fürsorgepflicht des Arbeitgebers:

Nach § 1157 ABGB ist der Arbeitgeber verpflichtet, Leben und Gesundheit der Arbeitnehmer zu schützen. Dies trifft auch für besondere Belastungen durch heiße Temperaturen auf Baustellen zu.

- Schlechtwetter:

Gemäß § 3 Abs. 1 lit. a Schlechtwetterentschädigungsgesetz kann Schlechtwetter auch bei Hitze vorliegen, wenn „*arbeitsbehindernde atmosphärische Einwirkungen (...) so stark oder so nachhaltig sind, dass die Arbeit nicht aufgenommen oder fortgesetzt oder die Aufnahme oder Fortsetzung der Arbeit den Arbeitnehmern nicht zugemutet werden kann*“. Die von der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse (BUAK) erlassenen Schlechtwetterkriterien sehen für Hitze als Grenzwert eine Temperatur von +32,5°C vor (Schattenmessung der nächstgelegenen ZAMG-Wetterstation). Die BUAK bietet die Möglichkeit, die aktuelle Temperatur über ihr Internet-Portal ([Link](#)) abzufragen. Sind die +32,5°C überschritten, kann der Arbeitgeber die Arbeit für den Rest des Tages einstellen. Formal ist der Betriebsrat anzuhören, doch obliegt letztlich dem Arbeitgeber allein die Entscheidung, ob er die Arbeit einstellt. In diesem Fall hat der Arbeitnehmer einen Anspruch auf Lohnfortzahlung in Höhe von 60%. Der Arbeitgeber bekommt die dadurch entstehenden Kosten samt einem pauschalen Zuschlag für die Lohnnebenkosten über Antrag von der BUAK rückerstattet.

Die Schlechtwetter-Regelung ermöglicht eine Einstellung der Arbeiten bei gleichzeitiger Refundierung der Arbeitskosten. Sie trägt einerseits dazu bei, Arbeitnehmer bei extremer Hitze zu entlasten. Andererseits bietet sie Arbeitgebern - nicht zuletzt aufgrund der sinkenden Arbeitsproduktivität bei hohen Temperaturen - eine wesentliche Hilfestellung, wenn eine temporäre Einstellung der Bauarbeiten angesichts der Terminvorgaben des Auftraggebers und der sonstigen organisatorischen Arbeitsabläufe vertretbar ist.

Empfohlene Maßnahmen bei Hitze auf Baustellen

Gemäß § 66 Abs. 2 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz haben Arbeitgeber alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, damit die Arbeitnehmer keinen erheblichen Beeinträchtigungen durch u.a. Hitze ausgesetzt sind oder diese Einwirkungen möglichst geringgehalten werden.

Falls die Einstellung der Bauarbeiten im Sinne der Schlechtwetter-Regelung aufgrund der Terminalsituation bzw. der sonstigen organisatorischen Rahmenbedingungen nicht möglich ist, sind bei extremer Hitze folgende Maßnahmen zur Entlastung der Arbeitnehmer dringend anzuraten:

- hinreichend kühles Trinkwasser bereitstellen (§ 33 Bauarbeiterschutzverordnung)
- direkte Sonneneinstrahlung nach Möglichkeit auf ein Minimum reduzieren:
 - o Sonnenschirme/Sonnensegel oder sonstige Beschattungen nutzen
 - o Arbeiten in unbeschatteten Bereichen in die Morgen- bzw. Abendstunden verlegen
 - o Arbeiten in schattige Bereiche oder kühlere Innenräume verlegen
- Arbeitspausen in kühlerer Umgebung oder zumindest im Schatten vorsehen